

23.09.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

Punkt 79 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Landschaftselemente im Sinne des § 2 Abs. 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes, die dem Beseitigungsverbot unterliegen, sind Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume, sofern diese nach den §§ 28 oder 29 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind."

Begründung:

Gemäß §§ 29 und 30 Bundesnaturschutzgesetz sind bestimmte Landschaftsbestandteile und Biotope bereits geschützt. Diese werden länderspezifisch nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Diese Elemente sind für die Anforderungen gemäß Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz ausreichend. Der verwaltungsmäßige Aufwand und der Zusatznutzen für Benennung weiterer Elemente stehen in keinem Verhältnis, da schon bisher kein vernünftiger Landwirt Landschaftselemente ohne zwingenden Grund beseitigt hat.

Grenzen für die maximale Größe der Landschaftselemente sind an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Es gibt Feuchtbiotope im Sinne des § 30 BNatSchG, die

...

deutlich größer sind als 2000 Quadratmeter, die beispielsweise auf extensive Mahdnutzung angewiesen sind. Diese unterliegen damit nicht dem Beseitigungsverbot, was nicht gewollt sein kann.

Das berechnete Anliegen, dass Feldgehölze und Feuchtbiotope mit einer Fläche über 2000 Quadratmeter nicht mehr in die förderfähige Fläche einbezogen werden, ist an anderer Stelle zu regeln. Dies gilt analog für die Einbeziehung von Landschaftselementen mit geringerer Fläche in die förderfähige Fläche; auf die Begründung zur vorliegenden Verordnung wird verwiesen.